

## Haushaltssatzung der Stadt Lübtheen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 45 ff KV M-V wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.12.2018 und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landrates des Landkreises Ludwigslust- Parchim vom 05.03.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	7.164.400 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	6.876.700 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	287.700 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	.....0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	.....0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	.....0 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	287.700 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	.....0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	.....0 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	287.700 EUR

## 2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	6.269.700 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	6.108.000 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	161.700 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.327.700 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.322.300 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.400 EUR
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	7.300 EUR

festgesetzt.

### **§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0,00 EUR.

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0,00 EUR

#### **§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 5.800.000 EUR

#### **§ 5 Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

- |  |           |
|--|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf | 400 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                             | 400 v. H. |

##### 2. Gewerbesteuer auf

370 v. H.

#### **§ 6 Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 27,050 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

#### **§ 7 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	1.997.714,05 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	ca. 2.250.541,05 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	ca. 2.532.014,05 EUR.

## § 8 weitere Vorschriften

Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit

1.

Gemäß § 14 GemHVO- Doppik sind innerhalb des Teilhaushaltes die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Aufwendungen in einem Teilhaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

2.

Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO- Doppik werden die Auszahlungen für Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

3.

Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO- Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

4.

Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO- Doppik wird bestimmt, dass Mehrerträge aus Gebühren, Entgelten und sonstigen laufenden Erträgen die Aufwendungsansätze des gleichen Teilhaushaltes erhöhen können. Der Haushaltsvermerk gilt ebenfalls für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.

5. Festlegung der Wertgrenze für die Einzeldarstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionsvorhaben

Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO- Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 10.000 € für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 05.03.2019 erteilt.

Lübtheen, 06.03.2019

Ort, Datum

Siegel

L i n d e n a u

Bürgermeisterin

**Hinweis:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 05.03.2019 durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust- Parchim erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Dienstag, den 12.03.2019 bis zum Freitag, den 15.03.2019 und vom Dienstag, den 19.03.2019 bis zum Freitag, den 22.03.2019 zu folgenden Sprechzeiten, im Rathaus der Stadt Lübtheen, Salzstraße 17, Zimmer 4 öffentlich aus:

Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

Lübtheen, den 06.03.2019

---

(Unterschrift)  
Bürgermeisterin